

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 45

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Dezember 1926.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; des Ministers der Finanzen: die elektrische Straßenbahn in Pforzheim; des Ministers des Innern: über die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922; über die Änderung der Verordnung vom 30. März 1922, Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen.

### Verordnung

(Vom 9. Dezember 1926.)

über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545), im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Artikel I.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden erklärt die Beamten der preussischen, bayerischen und hessischen Rheinpolizei, die in Preußen, Bayern und Hessen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, soweit sie auch in Baden polizeiliche Befugnisse auszuüben berechtigt sind.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1926.

Das Staatsministerium.

Dr. Köhler

### Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1926.)

Die elektrische Straßenbahn in Pforzheim.

Die Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 18. August 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) über die elektrische Straßenbahn in Pforzheim — Betriebsordnung — wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Handbremse der Anhängewagen ist mit einem Sperrverriegelung zu versehen, der zufälliges oder absichtliches unbefugtes Öffnen der Handbremse verhindert.“

§ 12 erhält folgenden Zusatz:

„Wagen, die auf Gleisen aufgestellt werden, die im Gefälle liegen, müssen mit mindestens einem Mann besetzt sein. Die Handbremsen der aufgestellten Anhängewagen sind zu verschließen, elektrische Bremsen der Motowagen sind auf die höchste Bremsstufe einzuschalten.“

Karlsruhe, den 10. Dezember 1926.

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

Sammet



## Verordnung

(Vom 6. Dezember 1926.)

über die Änderung der Verordnung über den Vollzug der  
Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922.

### Artikel I.

Aufgrund der §§ 116, 110 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) wird die Verordnung über den Vollzug der Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 797) in der Fassung der Verordnung vom 29. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) wie folgt geändert:

- 1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Ministerium des Innern bleibt die Ausübung der Staatsaufsicht vorbehalten bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in den Fällen des § 65 Absatz 3 Ziffer 15 der Gemeindeordnung, durch welche die Gemeinde eine Schuld-, Bürgschafts- oder Haftverpflichtung übernimmt, die entweder nicht auf Reichswährung lautet oder in Städten den Betrag von 50 000 Reichsmark, in den übrigen Gemeinden den Betrag von 15 000 Reichsmark übersteigt.“

- 2) § 3 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Bis zum Dienstantritt des neugewählten Beirats versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

- 3) In § 6 Absatz 2 hat die Ziffer 2 zu lauten:

„Die Zahl der zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats.“

- 4) In § 7 ist hinter dem Wort „Bestimmungen“ als Ziffer 1 einzufügen:

„1. Auf den Wahlvorschlagslisten ist für jeden Vorgeschlagenen ein Stellvertreter für den Fall vorübergehender Behinderung namhaft zu machen. Es ist zulässig, die über die Zahl der zu wählenden Beiräte hinaus Vorgeschlagenen gleichzeitig als Stellvertreter zu benennen.“

Die bisherigen Ziffern 1, 2 und 3 erhalten die Ziffern 2, 3 und 4.

- 5) § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Amte aus, so tritt für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Vorschlagsliste angehörige, bei gemeinsamen Listen mehrerer Parteien oder Wählergruppen der die gleiche Partei- oder Gruppen-

bezeichnung tragende nächste Bewerber anstelle des Ausgeschiedenen; fehlt es an einem solchen, so wählt der Beirat in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden einen Ersatzmann und seine Stellvertreter.“

- 6) § 18 erhält folgende Fassung:

„1. Der Beirat wird durch den Landeskommissär nach Bedarf einberufen. Bei den Beratungen führt der Landeskommissär den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmgleichheit die Entscheidung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Landeskommissär vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

2. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Beirats oder deren Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, so dürfen diese an der Beratung oder Entscheidung keinen Anteil nehmen. Ebensovienig dürfen die Mitglieder des Beirats hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben oder als gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, Beauftragte oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Beratung oder Entscheidung sich beteiligen.

3. Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Beirat die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) und vom 14. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 642) sinngemäß Anwendung.

4. In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei denen der Beirat mitgewirkt hat, ist dies zu erwähnen.“

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1926.

Der Minister des Innern  
Kemmerle



## Verordnung

(Vom 6. Dezember 1926.)

über die Änderung der Verordnung vom 30. März 1922, Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen.

Aufgrund des § 116 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) wird der Abschnitt VI der Verordnung vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285), Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen wie folgt geändert:

In § 34 Absatz 1 ist zwischen den Worten „so hat“ und „die Bildung“ einzufügen „soweit in Nachstehendem nichts anderes bestimmt ist“. Die Worte „durch den Bürgerausschuß“ sind zu streichen.

In § 34 Absatz 2 treten anstelle des Satzes 2 folgende Bestimmungen:

„Für die zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats und für die zu wählenden Gemeindeverordneten sind besondere Vorschlagslisten aufzustellen. Auf diesen Listen ist für jeden Vorgeschlagenen ein Stellvertreter für den Fall vorübergehender Behinderung namhaft zu machen. Bei der Einladung zur Wahl ist hierauf hinzuweisen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Bürgerausschusses. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch gemeinsamen Stimmzettel, dessen eine Abteilung die Aufschrift „Gemeinderäte“, die andere die Aufschrift „Gemeindeverordnete“ zu tragen hat.“

Karlsruhe, den 6. Dezember 1926.

Der Minister des Innern  
Kemmerle



